

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/229 vom 12. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_229

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/229 du 12 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/229 del 12 settembre 2011

Regeste

Art. 28 IVG; Art. 88a Abs. 1 IVV. Würdigung medizinischer Berichte, insbesondere eines Gutachtens und eines Verlaufsgutachtens. Rückwirkende stufenweise Rentenzusprechung (ganze Rente mit Herabsetzung auf eine Dreiviertelsrente). (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2011, IV 2009/229).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 11. Juni 2009, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Soll auf bestimmte Sachverhalte nicht neues Recht Anwendung finden, sondern das aufgehobene Recht massgebend bleiben, muss eine geltende Norm die Weiteranwendbarkeit aufgehobenen Rechts für bestimmte Sachverhalte anordnen. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007). Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiellrechtliches, unbeeinflussbares Merkmal erfolgen. In Frage kommen der Zeitpunkt der Entstehung des Auszahlungsanspruchs oder der Eintritt des Versicherungsfalls, beide definiert nach dem alten, ausser Kraft getretenen Recht (zum Ganzen im Detail der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Bezüglich des Rentenbeginns sind deshalb vorliegend angesichts der IV-Anmeldung von 2004 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Dezember 2003 die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen materiell keine Änderung der Rechtslage ergeben. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine abgestufte Rente zugesprochen. Die Arbeitsvermittlung war am 15. August 2008 eingestellt worden. Der Beschwerdeführer lässt in diesem Verfahren nur (weitere) Rentenleistungen beantragen. Zum Streitgegenstand gehört aber notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein

Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Im Falle einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125). Bei der rückwirkenden stufenweisen Rentenzusprechung richtet sich der Zeitpunkt einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung ausschliesslich nach Art. 88a Abs. 1 IVV. Art. 88 bis Abs. 2 IVV findet keine Anwendung (BGE 106 V 16). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist die anspruchsbeflussende Änderung bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

E. 3

3.1 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 3.2 Zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers liegen zahlreiche medizinische Berichte bei den Akten. Nachdem Dr. B.____ im August 2004 für angepasste Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit für vier Stunden pro Tag (knapp 50 %) angenommen hatte und Dr. C.____ im September 2004 von einer vollen Arbeitsfähigkeit für sitzende Arbeit ausgegangen war, hatte eine erste Begutachtung stattgefunden. Dem Gutachten vom Juni 2005 war zu entnehmen, dass eine angepasste (d.h. sehr leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende) Tätigkeit gemäss den Ergebnissen der EFL maximal halbtags zumutbar wäre. Bei der medizinischen Beurteilung wurde indessen festgehalten, dass aufgrund der Fussproblematik die Mobilität des Beschwerdeführers so stark eingeschränkt sei, dass schon der Weg zur Arbeit und die Transfers am Arbeitsort erhebliche Probleme machten. Deshalb sei momentan und bis zu einer Verbesserung der Sprunggelenksproblematik links eine Arbeitsfähigkeit nicht realistisch. Im Vordergrund standen damals die Schmerzen am OSG; erschwerend kam die verminderte muskuläre Stabilisationsfähigkeit der rechten Hüfte hinzu. 3.3 Bei der zweiten Begutachtung 2008 wurde festgestellt, dass die Resultate der Belastbarkeitstests für die Beurteilung nur

teilweise verwertbar seien und die Zumutbarkeitsbeurteilung nicht abschliessend aufgrund der EFL erfolgen könne. Wegen Dekonditionierung und längerer Arbeitsabsenz wäre danach eine schrittweise Erhöhung der Arbeitsfähigkeit von 50 % auf 100 % vorzusehen gewesen. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wurde im Gutachten mit 50 % festgelegt. Dabei ist festgehalten worden, dass rheumatologisch-funktionell betrachtet mindestens eine leichte, wechselbelastende, überwiegend im Sitzen auszuübende Tätigkeit ganztags zumutbar sei. Die Einschränkung auf ein Halbtagspensum ist danach infolge einer verminderten Erholungsfähigkeit aus internistischen Gründen erforderlich. 3.4 Während die Beobachtungen bei der zweiten EFL auf eine Selbstlimitierung hinwiesen, die Konsistenz bei den Tests mässig und eine gewisse Symptomausweitung festzustellen war, zeigte sich der Beschwerdeführer bei den klinischen Untersuchungen im Rahmen der zweiten Begutachtung durchwegs konsistent. Ein symptomverdeutlichendes Verhalten sei zu keiner Zeit festzustellen gewesen. Die Beschwerden und Einschränkungen seien mit den klinischen und radiologischen Befunden weitestgehend vereinbar. Dass bei der gutachterlichen Einschätzung auf eine bloss hypothetische, eine Selbstlimitierung ausblendende Annahme abgestellt worden wäre, lässt sich nicht bestätigen. 3.5 Aus den - allerdings bezüglich der zweiten Testung wie erwähnt nur teilweise verwertbaren - Ergebnissen der EFL wie den gutachterlichen Schätzungen lässt sich gleichermassen schliessen, dass die medizinisch zumutbare Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von der ersten bis zur zweiten Begutachtung angestiegen ist. Der Beschwerdeführer lässt einwenden, es gehe ihm seit Januar 2007 nicht besser. Im Gutachten von 2008 wird denn auch festgehalten, seit der Begutachtung von 2005 hätten sich sowohl die muskuloskelettale wie auch die internistische Problematik verstärkt. Der Beschwerdeführer leide an einem lumbospondylogenen Syndrom bei deutlicher Wirbelsäulenfehlstatik und zentral und foraminal stenosierenden degenerativen Veränderungen L3/4 und L4/5, an einem funktionell limitierenden Schmerzsyndrom im Bereich des linken oberen Sprunggelenks und an beidseitigen symptomatischen Gonarthrosen mit intermittierenden Reizergüssen. Obwohl sich der Beschwerdeführer durch die internistischen Erkrankungen wenig beeinträchtigt fühle, sei anzunehmen, dass die Kolitis und die Nephropathie in der Gesamtschau zu einer zusätzlichen funktionellen Einschränkung führten. Andererseits konnte festgestellt werden, dass am linken OSG 2008 zumindest klinisch und radiologisch stabile Verhältnisse hatten vorgefunden werden können (act. 87-10). 3.6 Insgesamt ist davon auszugehen, dass, auch wenn sich muskuloskelettal und internistisch gesamthaft eine Verstärkung der Problematik eingestellt hat, doch immerhin insofern eine Verbesserung eingetreten ist, als die Beschwerdesituation am linken oberen Sprunggelenk dank der Stabilisierung dieses Gelenks nicht mehr wie früher eine zumutbare Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers ganz ausschliesst. Während bei der ersten Begutachtung ausserdem eine verminderte muskuläre Stabilisationsfähigkeit der rechten Hüfte zu verzeichnen gewesen war (act. 31-6 unten), fühlte sich der Beschwerdeführer zur Zeit der zweiten Begutachtung durch das rechte Hüftgelenk nurmehr wenig eingeschränkt. Bei der Erhebung des Status zeigten sich die Hüftgelenke beidseits unauffällig (act. 87-6 oben). Bei der EFL wurde allerdings eine schmerzbedingt verminderte Belastungstoleranz des rechten Hüftgelenks als arbeitsbezogenes Problem bezeichnet. 3.7 Dass sich im Zeitablauf eine Verbesserung eingestellt hat und das Gutachten von 2008 mit seiner Schlussfolgerung stichhaltig ist, erscheint auch aufgrund der übrigen medizinischen Akten überwiegend wahrscheinlich. Nach der ersten Begutachtung (im April 2005) war eine Re-Arthrodesese OSG links (im Februar 2006) vorgenommen und im September 2006 eine Weichteilzyste ventral des

Arthrodesespalt am OSG links entfernt worden (vgl. IV-act. 52). Nach kreisärztlicher Beurteilung vom November 2006 war dem Beschwerdeführer unfallmedizinisch gesehen in angepasster Tätigkeit ab Januar 2007 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % zumutbar gewesen. Im März 2007 hatte ein Aufenthalt in der Rehaklinik Bellikon stattgefunden. Nach deren Beurteilung vom April 2007 (IV-act. 62-2 f.) war dem Beschwerdeführer eine leichte bis mittelschwere angepasste Tätigkeit (unter Berücksichtigung auch des Knies und des Rückens, aber Ausserachtlassen der internistischen Aspekte) ganztags zumutbar. Diese Einschätzung stimmt somit mit der Beurteilung des AEH überein. Dass den internistischen Gesichtspunkten und ihren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zu wenig Rechnung getragen worden wäre, dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Aus den nephrologischen Berichten und dem Bericht von Dr. C.____ vom Januar 2008 ergibt sich nichts, was den Beweiswert des Gutachtens mindern würde. Die abweichenden Einschätzungen von Dr. B.____ vom 29. August 2007 und vom 14. Januar 2010 vermögen beweisrechtlich unter diesen Umständen gegen das Begutachtungsergebnis nicht anzukommen. 3.8 Die Beurteilungen der beiden Gutachten sind nachvollziehbar begründet. Die Gutachter hatten Kenntnis von den Vorakten und Röntgenbildern, erfragten die Angaben des Beschwerdeführers und erhoben die Befunde. Es standen ihnen ausserdem die Evaluationen der Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Auf ihre Ergebnisse kann nach dem Dargelegten abgestellt werden. Der Beschwerdeführer war in der angestammten Tätigkeit ab Dezember 2003 voll arbeitsunfähig. Es kann gestützt auf die erste Begutachtung davon ausgegangen werden, dass bei Ablauf der Wartezeit im Dezember 2004 eine volle Arbeitsunfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit vorgelegen hatte. Nach der Aktenlage ist - abweichend von der Einschätzung gemäss IV-act. 100 - anzunehmen, dass sich die orthopädische Situation nach dem Rehabilitationsaufenthalt ab April 2007 (vgl. Austrittsbericht der Rehaklinik Bellikon vom 23. April 2007) verbessert hatte, denn erst da war die volle Arbeitsfähigkeit unter diesem Aspekt erreicht worden. Internistisch muss von einer ungefähr gleichzeitigen (vgl. IV-act. 65; Mai 2007) Verschlimmerung ausgegangen werden. Das Wiedererreichen einer Arbeitsfähigkeit von 50 % kann demnach auf April 2007 datiert werden.

E. 4

4.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C_515/2008). 4.2 Gemäss einem Arbeitsvertrag vom 2. Juli 2002 (IV-act. 7-4 ff.) betrug der Monatslohn des Beschwerdeführers in seiner letzten Anstellung Fr. 5'400.-- (13mal; pro Jahr Fr. 70'200.--). Für das Jahr 2003 ist von einem Lohn von Fr. 5'454.-- pro Monat oder Fr. 70'902.-- pro Jahr auszugehen (vgl. Anmeldung durch den

Arbeitgeber bei der Taggeldversicherung, UV-act.). Wenn auch die Kündigungsgründe nicht bekannt sind, kann doch angenommen werden, dass dieses Einkommen für das Valideneinkommen des Beschwerdeführers repräsentativ ist. An die Nominallohnentwicklung von 2003 bis ins massgebende Jahr 2004 (Rentenbeginn) angepasst (1975/1958 gemäss T1.39 LE 2009), ergibt sich ein Betrag von Fr. 71'518.--. Dass die OSG-Problematik bereits zu einer Verdiensteinbusse geführt hätte, ist nicht anzunehmen, hatte doch das Lohnniveau im Unfalljahr 1992 bei Fr. 53'400.-- (Unfallmeldung) gelegen, was für das Jahr 2004 aufgewertet (Nominallohnentwicklung bei Löhnen von Männern: 1975/1699; T1.39 LE 2009) Fr. 62'074.-- entspricht. Das Valideneinkommen 2004 kann daher auf Fr. 71'518.-- festgelegt werden.

E. 5

5.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Da der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008).

5.2 Der Beschwerdeführer lässt einwenden, die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit sei nicht mehr verwertbar, da sie zu gering und zudem unsicher sei. Der Umfang der Arbeitsfähigkeit richtet sich nach der medizinischen Zumutbarkeitsbeurteilung. Unbestrittenermassen ist bezüglich der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird nämlich von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Ein solcher Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 5. September 2006, I 447/06; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b).

- Der Beschwerdeführer ist auf eine leichte, wechselbelastende, überwiegend im Sitzen auszuübende Tätigkeit angewiesen, bei welcher Gehen und Treppensteigen nur manchmal vorkommen und das Stehen unterbrochen werden kann. Er kann die Arbeitsleistung nur halbtags erbringen. Diese Bedingungen sind nicht so einschränkend, dass eine Erwerbstätigkeit geradezu als unrealistisch erscheinen müsste. Es kann daher auf die Tabellenlöhne abgestellt werden.

5.3 Im statistischen Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Männer im Jahr 2004 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten

Sektor Fr. 55'056.-- (12mal Fr. 4'588.--) erzielen (vgl. Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, LSE 2004). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2004 bei 41.6 Stunden lag (vgl. T2.5.2), während der Tabellengruppe A generell eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde liegt. Das Durchschnittseinkommen für das Jahr 2004 macht somit Fr. 57'258.-- aus. Für die Phase nach Wiedererreichen einer zumutbaren Leistungsfähigkeit von 50 % reduziert sich dieser Betrag auf Fr. 28'629.--.

5.4 In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). - Wenn auch die Einschränkung selbst bei leichter Hilfstätigkeit in Form einer verminderten Erholungsfähigkeit bei der Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt ist, erscheint doch ein Abzug am Platz. Die Tabellenlöhne werden bei gesunden Arbeitnehmern erhoben. Der Beschwerdeführer ist auf eine Teilzeitarbeit angewiesen. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass er im Vergleich mit gesunden Mitbewerbern einen gewissen Lohnnachteil wird in Kauf zu nehmen haben. Ein höherer als der von der Beschwerdegegnerin zugestandene Abzug von den Tabellenlöhnen von 20 % ist allerdings auszuschliessen. Das Invalideneinkommen 2004 stellt sich damit auf Fr. 22'903.--, der Invaliditätsgrad für die Zeit häftiger Arbeitsunfähigkeit auf 68 %.

5.5 Unter der Voraussetzung, dass der Invaliditätsgrad sich nicht durch berufliche Massnahmen senken liess, ist demnach von einem Rentenanspruch auszugehen. Dass die Beschwerdegegnerin von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, lässt sich vorliegend nicht beanstanden. Allein die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung des Beschwerdeführers schliesse solche zwar nicht aus, denn geeignete Massnahmen müssten in einem Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgesetzt werden. Doch war nicht zu erwarten, dass eine im Vergleich zu der verbleibenden Aktivitätsdauer verhältnismässige, geeignete Massnahme zur Verfügung gestanden hätte, mit der sich eine Senkung des Invaliditätsgrades hätte erreichen lassen, zumal sich die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in jeder Tätigkeit gleichermaßen auswirkt.

5.6 Nach Erfüllung des Wartejahres mit einem ausreichenden Durchschnitt an Arbeitsunfähigkeit (100 %) und anschliessender voller Erwerbsunfähigkeit ist, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten hat, ab 1. Dezember 2004 Anspruch auf eine ganze Rente entstanden. Im April 2007 ergab sich eine Verbesserung im Gesundheitszustand mit Senkung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist der Rentenanspruch demnach ab 1. Juli 2007 auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 11. Juni 2009 insofern teilweise zu schützen, als der ab

1. Dezember 2004 eingetretene Anspruch auf eine ganze Rente mit Wirkung ab 1. Juli 2007 (statt schon ab 1. Januar 2007) auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen ist, im Übrigen aber ist sie abzuweisen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Sie sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. 6.3 Der Beschwerdeführer obsiegt nur geringfügig und hat die Gerichtskosten deshalb zur Hauptsache zu tragen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP), ermessensweise im Umfang von Fr. 480.--. Die Beschwerdegegnerin hat Fr. 120.-- Gerichtskosten zu bezahlen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Präsidialverfügung vom 9. November 2009 ist der Beschwerdeführer von der Bezahlung seines Teils der Gerichtsgebühr zu befreien. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm gestatten, kann er allerdings zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden; Gleiches gilt für die Auslagen für die Vertretung (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). 6.4 Der Beschwerdeführer hat bei teilweisem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Sein Rechtsvertreter hat am 13. April 2010 eine (ungekürzte) Honorarnote eingereicht, welche Fr. 2'250.-- Honorar, Fr. 67.50 Barauslagen und Fr. 176.15 MWSt (total Fr. 2'493.65) umfasst. Die Honorarnote erscheint angemessen. Es rechtfertigt sich, die Beschwerdegegnerin zur Ausrichtung einer (anteilmässigen) Parteientschädigung von Fr. 498.75 (ein Fünftel der Kostennote, Fr. 450.-- und Fr. 13.50 und Fr. 35.25) zu verpflichten. Für die restlichen Kosten hat zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung vom 21. Januar 2010 der Staat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers zu entschädigen, wobei das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt wird (vgl. Art. 31 Abs. 3 AnwG/SG; sGS 963.70). Der Staat hat somit eine Entschädigung von Fr. 1'607.55 (Fr. 1'440.-- zuzüglich Fr. 54.-- Barauslagen [ungekürzt] und Fr. 113.55 Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 11. Juni 2009 im Sinne der Erwägungen insofern teilweise geschützt, als der ab 1. Dezember 2004 eingetretene Anspruch auf eine ganze Rente mit Wirkung ab 1. Juli 2007 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung einer Gerichtsgebühr von Fr. 480.-- befreit. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 120.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 498.75 zu bezahlen. 5. Der Staat entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 1'607.55.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.